

Grundsätze für den Konvent der Diakoninnen und Diakone im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.

Präambel

Im Konvent der Diakoninnen und Diakone sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammengeschlossen, die haupt- oder nebenberuflich, in Ausbildung befindlich sowie ehrenamtlich mit einer Berufung und Beauftragung in Gemeinden, Landesverbänden, im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (nachfolgend „Bund“ genannt) oder in Einrichtungen des Bundes bzw. in Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund diakonisch arbeiten.

Der Konvent weiß sich dem diakonischen Auftrag Jesu gemäß dem Neuen Testament verpflichtet und erfüllt seine Aufgaben im Bewusstsein, dass die jeweilige Ortsgemeinde die Trägerschaft diakonischer Sendung innehat.

Abschnitt 1 / Selbstverständnis

- (1) Der Konvent versteht sich als berufsständischer Zusammenschluss von Diakoninnen und Diakonen des Bundes.
Er ist darüber hinaus offen für weitere Mitglieder gemäß Abschnitt 2 (2) dieser Grundsätze.
- (2) Der Konvent bietet seinen Mitgliedern geistliche und berufliche Begleitung, Fortbildung und Beratung sowie Begegnung und Austausch an. Dies geschieht u.a. in der Konventtagung und in den Regionalkonventen.
- (3) Der Konvent bemüht sich insbesondere um die Verankerung des diakonischen Berufsbildes in Gemeinden und Einrichtungen des Bundes, um die Förderung von Aus- und Fortbildungsprogrammen sowie um die Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das geistliche Amt einer Diakonin/eines Diakons.

Abschnitt 2 / Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Konvents sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 (1) der "Ordnung für ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes" auf der Liste für Diakoninnen/Diakone im Anfangsdienst (LDA), der Liste für Diakoninnen/Diakone (LD) oder der Liste für Ordinierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Ruhestand (LR) des Bundes geführt werden.
- (2) Mitglieder des Konvents können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag werden,
 - a) die sich in einer Ausbildung mit dem Berufsziel der Diakonin/des Diakons befinden.
 - b) die ehrenamtlich in einer Gemeinde des Bundes einen diakonischen Auftrag erfüllen und dazu von deren Gremien berufen worden sind,
 - c) die ihren diakonischen Dienst in einer Mitgliedskirche der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) ausüben und ihre Freikirche der Aufnahme zustimmt oder
 - d) die in Berufen mit sozialem Schwerpunkt in kirchlicher Trägerschaft arbeiten und einer Gemeinde des Bundes angehören.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Konventleitung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit einer schriftlichen Erklärung des Austritts oder
 - b) mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 7 der "Ordnung zum Dienstrecht des Bundes"; die Mitgliedschaft kann auf Antrag fortgeführt werden, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz (2 b) – (2d) dieser Grundsätze zutrifft
 - c) oder mit dem Tod.
- (5) Durch Beschluss der Konventleitung kann eine Mitgliedschaft nach Absatz (2) beendet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Konventversammlung festgesetzt. Diakoninnen und Diakone im Ruhestand und Auszubildende sind vom Jahresbeitrag befreit.

Abschnitt 3 / Die Konventversammlung

- (1) Die Konventversammlung ist das Entscheidungsorgan des Konvents, sofern sie nicht Entscheidungen an die Konventleitung delegiert.
Insbesondere wählt sie die Konventleitung, beschließt den Haushalt, die Jahresrechnung, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Berufung und Entlastung der Kassiererin/des Kassierers, die Berufung von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und entscheidet über die Arbeitsvorhaben des Konvents.
- (2) In der Regel findet die Konventversammlung jährlich in Verbindung mit der Konventtagung statt; sie wird von der Konventleitung vorbereitet, mindestens einen Monat vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (3) In der Konventversammlung haben alle Mitglieder des Konvents Stimmrecht. Die Konventversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Die Konventversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung von Mehrheiten nicht mitgezählt.
- (5) Über die Konventversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

Abschnitt 4 / Die Konventleitung

- (1) Die Konventleitung besteht aus fünf Mitgliedern des Konvents und wird für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Konventleitungsmitgliedes ist eine Nachwahl für den verbleibenden Zeitraum auf der nächsten Konventversammlung durchzuführen.
Die gewählten Konventleitungsmitglieder bestimmen untereinander, wer den Vorsitz oder andere Funktionen übernimmt. Außerdem berufen sie Vertreterinnen/Vertreter des Konvents in andere Gremien bzw. schlagen sie dazu vor.
Zu den Sitzungen der Konventleitung werden die Leiterin/der Leiter des Dienstbereichs Ordinierte Mitarbeiter und die Referentin/der Referent des Referats diakonischer Gemeindeaufbau mit beratender Stimme hinzugezogen.
- (2) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss von mindestens zwei Mitgliedern des Konvents berufen; er regelt die Einzelheiten einer Vor- und einer Hauptwahl. Es gelten die "Grundsätzlichen Bestimmungen" (Abschnitt II) der Wahlordnung des Bundesrates des Bundes.

- (3) Der Konventleitung obliegt die Vertretung des Konvents innerhalb des Bundes und nach außen. Sie sorgt insbesondere für die Erfüllung der in Abschnitt 1 (2) und (3) beschriebenen Ziele des Konvents sowie der ihr in Abschnitt 3 (2) und Abschnitt 6 (3) zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Sitzungen der Konventleitung werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Konventleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden entsprechend Abschnitt 3 (4) nicht berücksichtigt.

Abschnitt 5 / Regionalkonvente

- (1) Der Konvent arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abschnitt 1 (2) in Regionalkonventen; die Konventmitglieder sind den Regionalkonventen nach ihrem Wohnsitz oder Arbeitsplatz zugeordnet.
- (2) Die Mitglieder der Regionalkonvente wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und organisieren regelmäßige Treffen selbstständig.

Abschnitt 6 / Finanzen

- (1) Die von den Konventmitgliedern gezahlten Beiträge werden von der Konventleitung oder von einem Konventmitglied im Auftrag der Konventleitung verwaltet. Rückstände werden angemahnt.
- (2) Die Beiträge werden verwendet für die Aufgaben des Konvents, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung der Konventtagung, zur Unterstützung von Mitgliedern bezüglich der Aus- und Weiterbildung sowie für die Arbeit der Konventleitung, soweit nicht andere Kostenträger dafür aufkommen.
- (3) Die Konventleitung sorgt für eine ordnungsgemäße Kassenführung, lässt die Kasse prüfen und legt der Konventversammlung jährlich den Kassenbericht sowie einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor.

Abschnitt 7 / Schlussbestimmungen

- (1) Änderungsanträge für diese Grundsätze müssen mit der Einladung zur Konventversammlung mitgeteilt und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Konventmitglieder beschlossen werden.
- (2) Die bisherigen Mitglieder des Konvents der Diakoninnen und Diakone gelten ohne Antrag als Mitglieder dieses Konvents, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Grundsätze schriftlich Widerspruch einlegen.
- (3) Diese Grundsätze ersetzen die bisherigen „Grundsätze für den Konvent der Diakoninnen und Diakone“ vom 4.1.2002. Sie wurden von der Konventversammlung am 14.3.2011 beschlossen und am 4.3.2013 sowie am 27.3.2014 geändert. Das Präsidium des Bundes hat diesen Grundsätzen am 30.05.2011 und den Änderungen am 7.5.2013 sowie am 27.5.2014 zugestimmt. Diese Grundsätze sind am 30.5.2011 in Kraft getreten, die Änderungen mit der jeweiligen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.